

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite
100	<b>Kreis Coesfeld</b> Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Ascheberg	86
101	<b>Kreis Coesfeld</b> Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Ferkelaufzuchtanlage in Senden	86
102	<b>Stadt Dülmen</b> IV. Änderungssatzung vom 09.07.2012 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Dülmen vom 20. Mai 1994	87
103	<b>Stadt Dülmen</b> Einleitungsbeschlüsse zum a.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Münsterstraße/ Nonnengasse“ b.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtgalerie“ c.) Verfahren zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Raiffeisenring“ d.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Raiffeisenring“	87
104	<b>Stadt Dülmen</b> Satzungsbeschluss zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/1 „Am Osthoff“	89
105	<b>Stadt Dülmen</b> Einleitungsbeschluss und Einladung zur Bürgerversammlung zum Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südumgehung“	90
106	<b>Stadt Dülmen</b> Genehmigung/Satzungsbeschluss zur/zum 1.) 66. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gartencenter Lohmann“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte 2.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/3 „Thier zum Berge Nord“	91
107	<b>Stadt Dülmen</b> Öffentliche Auslegung der Entwürfe 1.) Verfahren zur Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Coesfelder Straße/Stolbergstraße“ 2.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stolbergstraße“	93
108	<b>Sparkasse Westmünsterland</b> Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	94

100/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Ascheberg**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Franz Silkenbömer, Im Hagen 10, 59387 Ascheberg, mit Datum 04.07.2012 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 03.08.2011 (Eingang 22.08.2011), ergänzt mit Datum 19.11.2011, gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit 212 Sauen-, 57 Abferkel-, 2 Eber- und 12 Jungsauen- sowie 2.232 Ferkelaufzucht- und 2.296 Mastschweineplätze am Standort 59387 Ascheberg, Im Hagen 10, Gemarkung Ascheberg, Flur 56, Flurstück 30, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 17.07.2012 bis einschließlich 30.07.2012 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Ascheberg, Zimmer O.25, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer-, Grundwasser- und Bodenschutz, zum Veterinärrecht, zum Arbeitsschutz, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 09.07.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

101/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Ferkelaufzuchtanlage in Senden**

Frau Christa Ermann, Gettrup 7, 48308 Senden hat die Erweiterung der bestehenden Ferkelaufzuchtanlage auf dem Grundstück Gettrup 7, 48308 Senden (Gemarkung Senden, Flur 58, Flurstück 282) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Ferkelaufzuchtstalles für 4.092 Tiere. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 6.012 Ferkel gehalten werden; die Güllelagerkapazität beträgt 2.999,86 cbm.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll möglichst bald in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 30.07.2012 bis einschließlich 29.08.2012 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 12.09.2012 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 25.10.2012, ab 10:00 Uhr, im Bürgersaal der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 02.07.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

102/12 – Stadt Dülmen

#### **IV. Änderungssatzung vom 09.07.2012 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Dülmen vom 20. Mai 1994**

Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII- ) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV.NW. S. 664) in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666 ff) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.07.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dülmen vom 20.05.1994 beschlossen:

##### **Artikel I**

Nach § 4 Abs. 3 i) wird folgender Punkt angefügt:

- j) eine Vertreterin/ein Vertreter die/der vom Jugendamtselternbeirat der Stadt Dülmen bestellt wird.

##### **Artikel II**

§ 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/ in zu bestellen oder zu wählen.

##### **Artikel III**

Die IV. Änderungssatzung vom 09.07.2012 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Dülmen vom 20.05.1994 tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende IV. Änderungssatzung vom 09.07.2012 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Dülmen vom 20. Mai 1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 09.07.2012

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Krollzig  
Erste Beigeordnete

103/12 - Stadt Dülmen

#### **Einleitungsbeschlüsse zum**

- a.) **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Münsterstraße / Nonnengasse“**
- b.) **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtgalerie“**
- c.) **Verfahren zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Raiffeisenring“**
- d.) **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Raiffeisenring“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.07.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

zu a.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Münsterstraße / Nonnengasse“ für einen Bereich zwischen der Münsterstraße, der Nonnengasse, der Straße „Ostring“ und der Lüdinghauser Straße im Stadtbezirk Dülmen-Mitte beschlossen.

zu b.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtgalerie“ für den Overbergplatz und die angrenzenden Straßen „Lohwall“ und „Westring“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte beschlossen.

zu c.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Raiffeisenring“ in Buldern beschlossen.

zu d.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des

Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Raiffeisenring“ für einen Bereich zwischen der Bahnlinie, der Landesstraße L 835 und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schürmann-Reismann“ beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Beschlüsse sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/927.html>

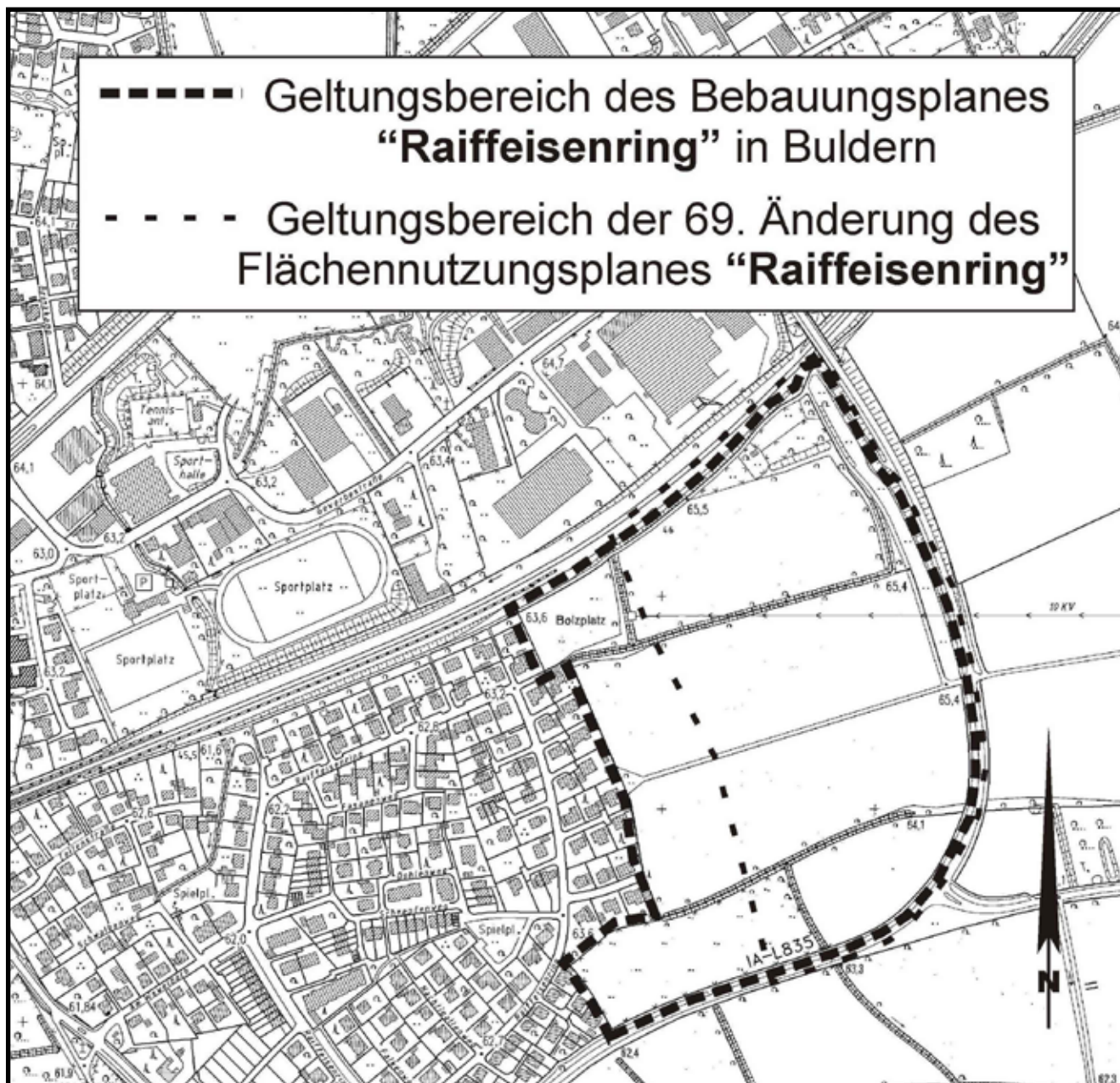
abrufbar.

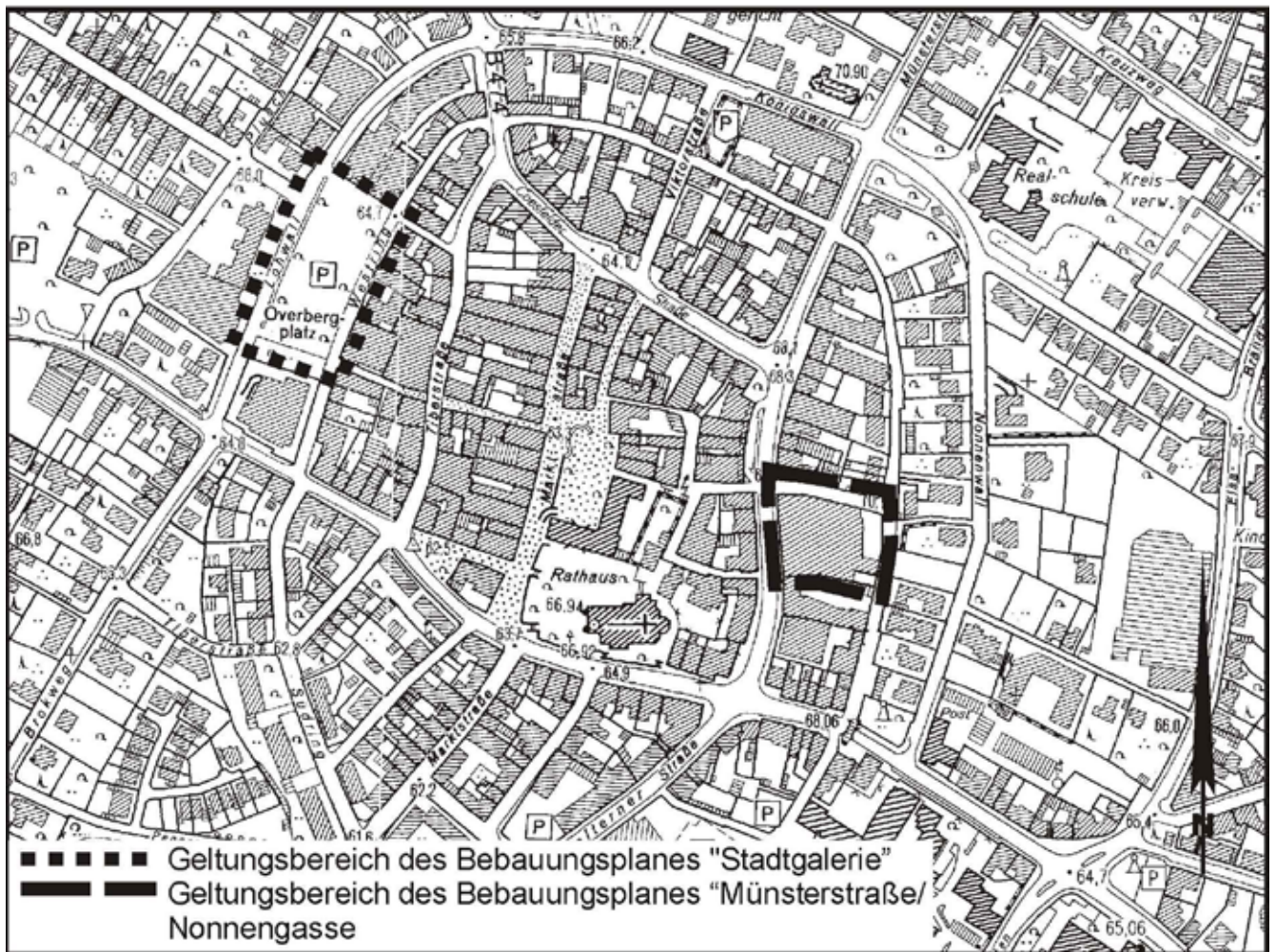
zu a.), b.), c.) und d.)

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o.g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 09.07.2012

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Krollzig  
I. Beigeordnete





### 104/12 - Stadt Dülmen

#### Satzungsbeschluss zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/1 „Am Osthoff“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Satzung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/1 „Am Osthoff“ für einen Bereich nordwestlich der Straße „Ostdamm“ (K 27), allseits der Straße „Am Osthoff“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12/1 „Am Osthoff“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 12/1 „Am Osthoff“ mit der Begründung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag außerdem	08.30 – 12.00 Uhr,
Montag und	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan und die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige

ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 09.07.2012

STADT DÜLMEN  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Krollzig  
I. Beigeordnete

#### 105/12 - Stadt Dülmen

#### **Einleitungsbeschluss und Einladung zur Bürgerversammlung zum Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südümgehung“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südümgehung“ für einen Bereich zwischen der Bischof-Kaiser-Straße, dem Dernekämper Höhenweg und dem Wettebach bzw. der Straße „Am Bache“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

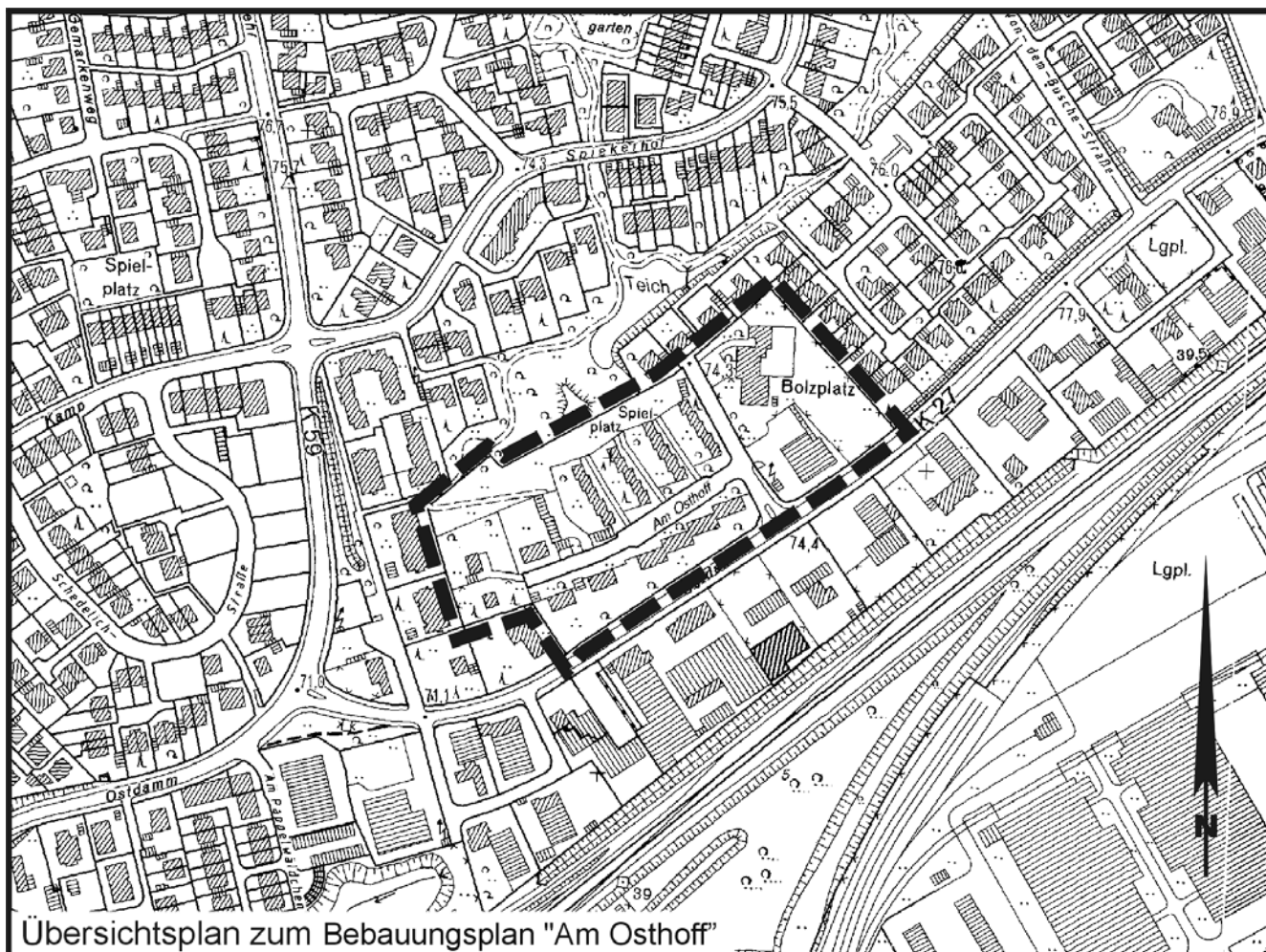
Der räumliche Geltungsbereich dieses Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/927.html>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o.g. Verfahrens gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.



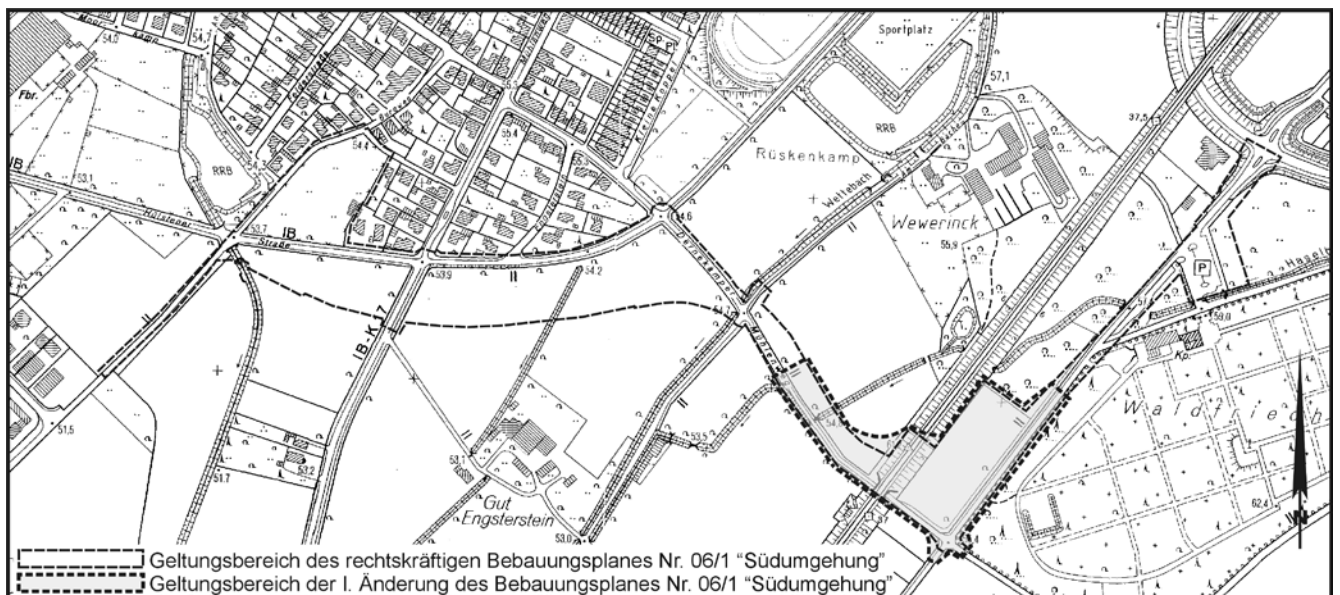
Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich vorgestellt am

**Donnerstag, 26.07.2012, 17.00 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Rathauses,  
Markt 1 - 3, 48249 Dülmen**

Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 09.07.2012

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Krollzig  
I. Beigeordnete



## 106/12 - Stadt Dülmen

### **Genehmigung/Satzungsbeschluss zur/zum**

- 1.) 66. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gartencenter Lohmann“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte**
- 2.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/3 „Thier zum Berge Nord“**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 20.06.2012. Az.: 35.02.01.01-COE-02/12 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 29.03.2012 beschlossene 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Gartencenter Lohmann“ genehmigt.

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29. 03.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/3 „Thier zum Berge Nord“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11/3 „Thier zum Berge Nord“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und den Bebauungsplan Nr. 11/3 „Thier zum Berge Nord“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem	
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

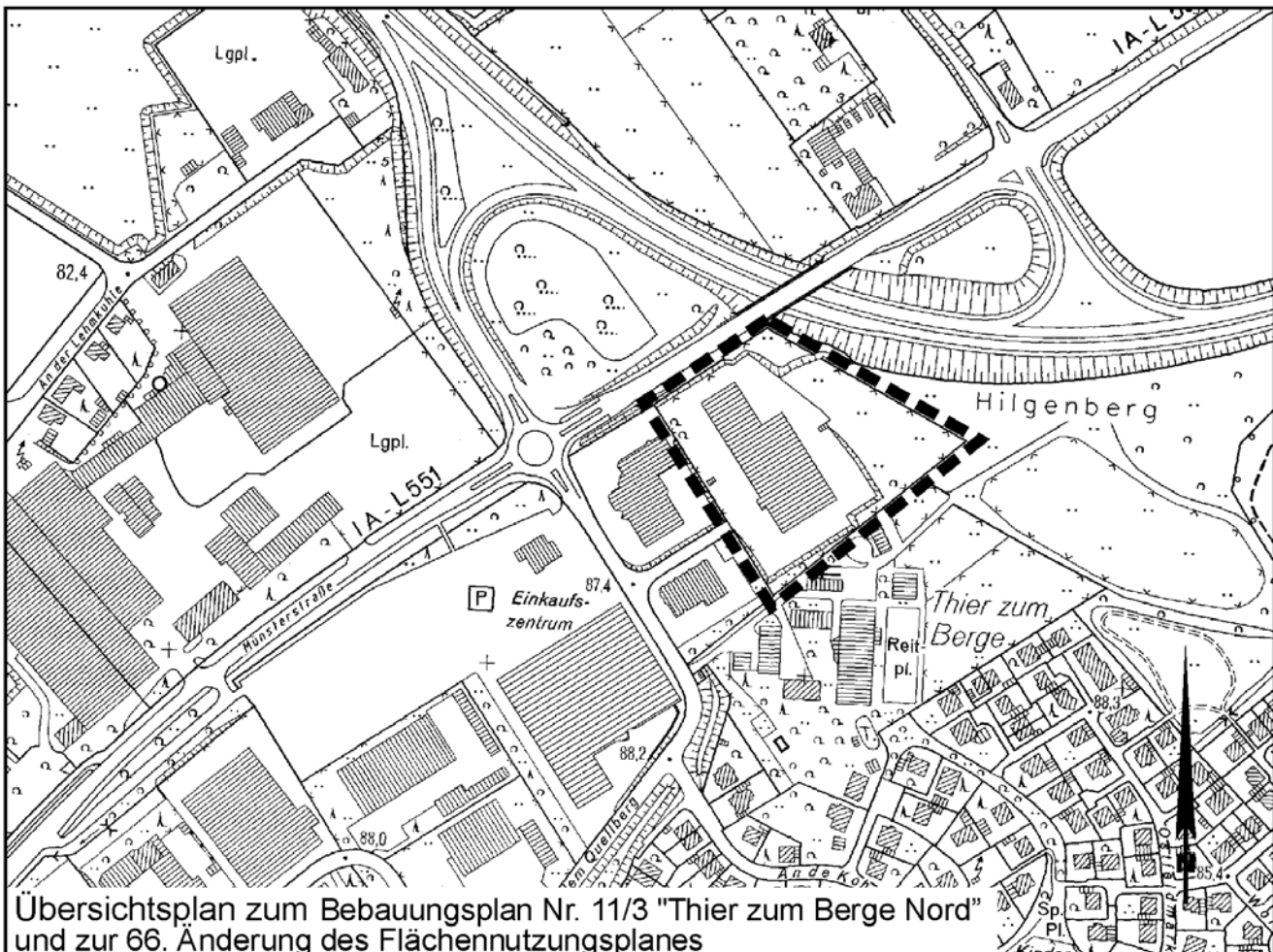
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 09.07.2012

STADT DÜLMEN  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Krollzig  
Erste Beigeordnete





107/12 - Stadt Dülmen**Öffentliche Auslegung der Entwürfe**

- 1.) **Verfahren zur Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Coesfelder Straße/Stolbergstraße“**
- 2.) **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stolbergstraße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.07.2012 beschlossen, den Entwurf zur Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Coesfelder Straße/Stolbergstraße“ sowie den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stolbergstraße“ einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

**24.07.2012 bis einschließlich 24.08.2012**

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch und Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr
	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb der genannten Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bezüglich des Verfahrens zu 2.) wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

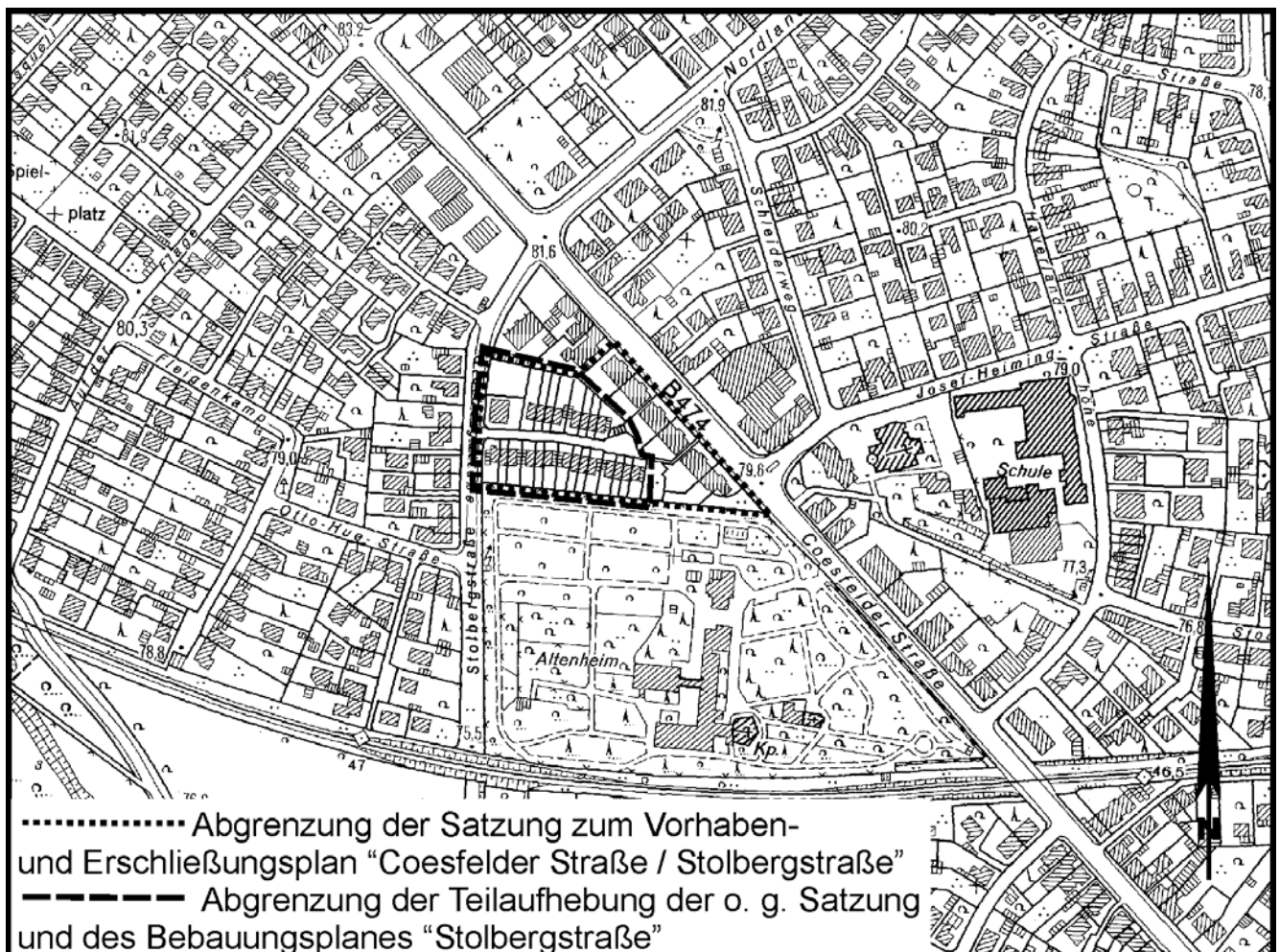
<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Dülmen, 12.07.2012

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Leushacke  
Stadtbaurat



108/12 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 382052314 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 01.10.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 29.06.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 382055465 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 01.10.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 29.06.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336657226 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.10.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.07.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336968516 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.10.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.07.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336968508 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.10.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.07.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335861258 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.07.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336611330 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.07.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 359253820 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.07.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand